

Vorwort

In das Verwaltungsstrafrecht ist 2018 viel Bewegung gekommen: Mit der tiefgreifendsten Novelle seit langem (BGBl I 2018/57) wurden nicht nur vier Richtlinien der Europäischen Union zur Sicherung von unionsweiten Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten (betreffend die Beiziehung von Dolmetschern, die Erteilung von Rechtsbelehrung, die Beiziehung eines Rechtsbeistandes und betreffend die Unschuldsvermutung) umgesetzt, sondern auch tiefgreifende Änderungen im bisher seit 1925 vertrauten System vorgenommen.

Die bemerkenswertesten Änderungen des VStG sind die Aufweichung der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 bei Geldstrafen von über € 50.000, der Grundsatz „Beraten statt strafen“ im neuen § 33a in Fällen geringen Verschuldens und geringer Folgen, und die Ermächtigung an die obersten Organe, durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge für Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen vorzusehen.

Da der Verfassungsgerichtshof mit VfSlg 20.231/2017 seine frühere strenge Rechtsprechung zur Abgrenzung des Verwaltungsstrafverfahrens vom gerichtlichen Strafverfahren ua mit Blick auf die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgegeben hat, wird das Verwaltungsstrafverfahren künftig auch in Fällen anzuwenden sein, in denen es um beträchtliche Geldbeträge in Strafdrohungen geht.

Dies war Anlass genug, ein kritisches Auge auf das nunmehr geltende Verwaltungsstrafrecht und -verfahren zu werfen, auch wenn der noch im Begutachtungsentwurf vorgesehene Entfall des Kumulationsprinzips, woran im Begutachtungsverfahren heftige Kritik geübt worden war, vorerst nicht umgesetzt worden ist.

Wir hoffen, dass Sie als Leserinnen und Leser des Tagungsbandes nachvollziehen können, dass es ein spannender und ertragreicher Abend für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer war!

Oktober 2021

Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission